

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen für einen Software-Kaufvertrag**

der Symcon GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Steiner und Michael Maroszek,  
Willy-Brandt-Allee 31b, 23554 Lübeck

### **Präambel**

Der Kunde erwirbt von Verkäufer die Standard-Software „IP-Symcon“, um diese als Bedienhilfe und zum Beobachten von Geräten der Hausautomation in den Bereichen Licht, Heizung, Klima, Belüftung, Beschattung, Audio und Video einzusetzen.

Voraussetzung für den Betrieb von „IP-Symcon“ ist immer eine fachgerecht installierte Hardware nach dem aktuellen Stand der Technik. Bei der Hardware (PC, Zubehör, angeschlossenen Geräten) und oder der Software (Betriebssystem, Treiber, IP-Symcon) kann es jederzeit zu Ausfällen, Störungen der Fehlfunktionen kommen. Es sind darum Vorkehrungen zu treffen, dass zu keinem Zeitpunkt es zu Personen- und oder Sachschäden kommen kann.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1.  
Gegenstand des Vertrages ist die dauerhafte Überlassung des Computerprogramms „IP-Symcon“ inklusive der Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung (im Folgenden: „Software“) und die Einräumung der in § 3 beschriebenen Nutzungsrechte.
2.  
Der Verkäufer überlässt dem Kunden ein Exemplar der Software im Wege des Downloads, in dem der Verkäufer dem Kunden die Software auf seiner Homepage ([www.ip-symcon.de](http://www.ip-symcon.de)) zum Download bereitstellt. Für den Log-in in den geschützten Bereich des Internetauftritts teilt er ihm den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort („Zugangsdaten“) mit.
3.  
Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der beigefügten Programmbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie also solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
4.  
Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 2 Rechteeinräumung**

1.  
Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software. Der Kunde erhält eine Einzelplatzlizenz zur Installation der Software auf einem beliebigen einzelnen Endgerät. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, ausschließlich für Programmier- und Testzwecke, die Software auf weitere Endgeräte im selben Haushalt, zeitlich begrenzt, zu installieren.

In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbenen Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ziffer 4. bleibt unberührt.

2.

Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Verkäufers sichtbar anbringen.

3.

Der Kunde ist berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

4.

Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Verkäufer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der Kunde ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm ggf. die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunden mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung vereinbaren.

5.

Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Verkäufer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

6.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

### **§ 3 Gewährleistung**

1.

Der Verkäufer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hard- oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die der Software und deren Anforderungen nicht gerecht wird.

Der Verkäufer macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

2.

Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

3.

Ist der Kunde Unternehmer, so ist der Verkäufer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d. h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde ggf. einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei

Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

4.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Der Verkäufer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, in dem mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereit stellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

5.

Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Verkäufer nach § 4.

6.

Ist der Kunde Verbraucher, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln unbeschränkt Anwendung.

7.

Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 4.

#### **§ 4 Haftung**

1.

Der Verkäufer haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Verkäufer übernommenen Garantie.

2.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

3.

Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht.

4.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Verkäufers.

#### **§ 5 Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht**

1.

Der Kunde wird die Software sowie ggf. die Zugangsdaten für den Online-Zugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern, insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

2.

Der Kunde wird es dem Verkäufer auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde dem Verkäufer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen.

## **§ 6 Hinweise zur Datenverarbeitung**

1.

Der Anbieter erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Er beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des [Bundesdatenschutzgesetzes](#) und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird der Anbieter Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist.

## **§ 7 Sonstiges**

1.

Der Kunde darf Ansprüche gegen den Verkäufer nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen. § 2 Ziffer 4 bleibt unberührt.

2.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

4.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

5.

Die Software kann (Re-) Exportrestriktionen unterliegen, zum Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerungen oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

6.

Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

7.

Erfüllungsort ist Lübeck. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lübeck, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

8.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die den wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.

Stand 01.08.2014